

**Vernehmlassungsentwurf vom 15. Dezember 2010**

**Verordnung**

**über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen,  
Kinderkrippen und Kinderhorten**

(Änderung vom ...)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 1 und 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 13. Oktober 1977 sowie §§ 10a und 12 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962

*beschliesst:*

§ 3 a. <sup>1</sup> Eine Vermittlungstätigkeit im Sinne von § 10a des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962<sup>1</sup> (Jugendheimgesetz) nimmt wahr, wer sich anbietet, Hinweise auf die Gelegenheit zur Platzierung eines bestimmten, noch nicht volljährigen Kindes als Pflegekind im Sinne von § 10 Abs. 1 des Jugendheimgesetzes oder zur Erziehung und Betreuung in einem Heim gemäss § 1 Abs. 1 des Jugendheimgesetzes zu erteilen.

Vermittlungstätigkeit

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Hinweise auf die Gelegenheit:  
a. zur Platzierung eines Kindes, das nur tagsüber betreut werden soll,  
b. zur Aufnahme eines Kindes als Pflegekind in der eigenen Familie,  
c. zur Aufnahme eines Kindes im eigenen Jugendheim.

---

<sup>1</sup> LS 852.2

---

§ 3 b. Das Konzept gemäss § 10a Abs. 1 des Jugendheimgesetzes<sup>2</sup> gibt Auskunft über:

- a. das Angebot,
- b. die Vermittlungsgrundsätze und
- c. die organisatorischen Grundlagen.

Bewilligungsvoraussetzungen

a. Konzept

§ 3 c. <sup>1</sup> Die Vermittlungsgrundsätze orientieren sich am Wohl der Pflegekinder.

b. Vermittlungsgrundsätze

<sup>2</sup> Sie geben insbesondere Auskunft über:

- a. die Auswahl der Pflege- und Heimplätze und
- b. die Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

§ 3 d. Die organisatorischen Grundlagen umfassen:

- a. die Organisationsform,
- b. die personellen Ressourcen,
- c. die Kompetenzregelung,
- d. die wirtschaftlichen Grundlagen und
- e. die Tarife für die Vermittlung.

c. Organisatorische Grundlagen

§ 3 e. <sup>1</sup> Personen, die mit der Vermittlungstätigkeit betraut sind, verfügen über:

- a. eine anerkannte Ausbildung im sozialen Bereich oder in einem verwandten Fachbereich, der sich für die vorgesehenen Aufgaben eignet, und
- b. genügende praktische Erfahrung in der Betreuung von Kindern.

e. fachliche und persönliche Anforderungen

<sup>2</sup> Sie sind persönlich geeignet, Pflege- und Heimplätze zu vermitteln.

---

<sup>2</sup> LS 852.2

§ 3 f. <sup>1</sup> Die Bewilligung wird vom Amt für Jugend und Berufsberatung erteilt.

Bewilligung, Vollzug  
a. Erteilung

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Das eingereichte Konzept ist Bestandteil der Bewilligung.

§ 3 g. <sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt, entzieht das Amt für Jugend und Berufsberatung die Bewilligung.

b. Entzug , Meldepflicht

<sup>2</sup> Die private Organisation oder Einzelperson, der eine Bewilligung erteilt wurde, meldet Änderungen, welche die Voraussetzungen der Bewilligung betreffen, unverzüglich dem Amt.

§ 3 h. Die Aufsicht wird vom Amt für Jugend und Berufsberatung ausgeübt.

Aufsicht

§ 3 i. Private Organisationen oder Einzelpersonen dürfen ihre Vermittlungstätigkeit gemäss § 3a während eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Bewilligung fortführen, wenn

Übergangsbestimmung

- a. sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mindestens zwei Jahren eine solche Tätigkeit ausgeübt haben und
- b. sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bewilligungsgesuch einreichen.

**Vernehmlassungsentwurf vom 15. Dezember 2010**

**Verordnung  
über die Pflegekinderfürsorge  
(Änderung vom ...)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 2. Pflegekinder im Sinne dieser Verordnung sind Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die für länger als zwei Monate oder auf unbestimmte Zeit mit oder ohne Entgelt anderen Personen als den Eltern zur Pflege und Erziehung anvertraut sind und die nicht in einem Jugendheim untergebracht sind.

Abs. 2 unverändert.